

## Beschluss

Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt/Main  
T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-  
boerse.com  
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

1.

und

2. den  
**Börsenhändler**

- Beteiligte zu 1. -

- Beteiligter zu 2. -

Empfangsbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,  
vertreten durch die Geschäftsführer,  
Börsenplatz 4,  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 S. 4 Handelsbedingungen (Request ohne gegenläufige Orders)

**Az.: A 2020/18**

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 23. Dezember 2020 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1.** wird für die unter der Händler-ID des Beteiligten zu 2., AAAAA 000001, am 1. September 2020 in der Zeit zwischen 14.02.26 Uhr und 14.03.29 Uhr eingegebenen 6 Trade-Requests bzgl. 3720 Kontrakten in dem Eurex Produkt FGBl SEP20 ohne anschließende entsprechende Aufträge mit einem

**Ordnungsgeld von insgesamt 1 000,00 Euro**  
(i. W. eintausend Euro)

und

2. **der Beteiligte zu 2.** wird insoweit mit einem

**Ordnungsgeld von insgesamt  
500,00 Euro**  
(i. W. fünfhundert Euro)

belegt.

3. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. am 1. September 2020 in dem Eurex Produkt FGBL SEP20 mit einem Verstoß gegen 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB). Danach ist die Eingabe eines Cross od. Pre-Arranged-Requests (=Trade-Request) ohne anschließenden entsprechenden Auftrag unzulässig.

Die Beteiligte zu 1. wurde am 31. März 2007 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA). Der Beteiligte zu 2. ist seit 23. Februar 2015 (User-ID: AAAAA 000001) an der Eurex als Händler zugelassen. Beide waren noch nicht in ein Sanktionsverfahren involviert.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen eine Reihe Request- Eingaben im Eurex Produkt FGBL SEP20 am 1. September 2020 auf, die ohne anschließende entsprechende Aufträge unter der ID des Beteiligten zu 2. erfolgten.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

<b>Cross Request Without Order</b>					
<b>Day</b>	<b>Time</b>	<b>Product</b>	<b>Member ID</b>	<b>Trader ID</b>	<b>Cross Size</b>
2020-09-01	14:02:26.248	FGBL SEP20	AAAAA	000001	620
2020-09-01	14:03:04.695	FGBL SEP20	AAAAA	000001	620
2020-09-01	14:03:06.938	FGBL SEP20	AAAAA	000001	620
2020-09-01	14:03:22.512	FGBL SEP20	AAAAA	000001	620
2020-09-01	14:03:24.766	FGBL SEP20	AAAAA	000001	620
2020-09-01	14:03:29.364	FGBL SEP20	AAAAA	000001	620

Insgesamt handelt es sich dabei um 6 Requests, die sich auf insgesamt 3720 Kontrakte bezogen und denen keine entsprechenden Orders gegenüberstanden.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 4. September 2020 unter Beifügung einer Auflistung der 6 Trade-Requests legte die Beteiligte zu 1. in der Antwort vom 7. September 2020 die Hintergründe der Transaktionen dar.

Der Händler arbeite derzeit in externen Geschäftsräumen und greife auf die Börse über eine Fernverbindung zu seiner Handelsplattform am Sitz der Beteiligten zu 1. in Broadgate zu.

Die Notwendigkeit Cross-Requests auszulösen, trete nicht oft auf und der Händler sei sich nicht sicher gewesen, ob der Cross-Request vom entfernten Standort aus korrekt eingegeben worden sei. Als er sich dessen aber sicher gewesen sei, seien zuvor mehrere Cross-Requests eingegeben worden, bei denen der nachfolgende Handel nicht berücksichtigt worden sei.

Der Händler sei daran erinnert worden, dass die Börsenregeln befolgt werden müssten, auch wenn er von einem entfernten Standort aus arbeite. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden 6 Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB), wonach die Eingabe von Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge unzulässig sei. Aus welchen Gründen ein Verstoß gegen die Crossing-Regeln erfolgt sei, sei unerheblich.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 23. November 2020 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet. Sie vertritt – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass der Händler durch die Eingaben von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders zumindest fahrlässig gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 HB verstoßen habe. Der Umstand, dass der Händler in Notfallräumlichkeiten der Handelsteilnehmerin „Fernarbeitet“ geleistet habe, ändere an dem Verstoß nichts. Unerheblich sei zudem, dass Cross-Requests selten vorkämen. Das Handeln des Börsenhändlers sei der Beteiligten zu 1. zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 25. November 2020 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme der Beteiligten vom 16. Dezember 2020 wird auf die Darlegungen im Schreiben vom 7. September Bezug genommen und die Verstöße eingeräumt und ihr Bestreben nach Einhaltung der Börsenregeln betont. Es habe ein Fehler vorgelegen, der durch die Fernarbeit entstanden sei. Zudem habe es sich um einen Einzelfall gehandelt. Der Verstoß sei auch zeitlich eng begrenzt gewesen und kein Marktteilnehmer habe interagiert. Negative Auswirkungen für andere Marktteilnehmer seien nicht entstanden. Die Angelegenheit sei mit dem Händler besprochen worden und in einem Rundschreiben der Compliance Abteilung sei das Problem hervorgehoben worden. Zusätzlich seien Schulungen zur Verfügung gestellt worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt, Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen in der Form von Ordnungsgeldern im unteren Bereich verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat der Händler der Beteiligte zu 1. unter seiner persönlichen Benutzerkennungen in 6 Fällen bzgl. insgesamt 3720 Kontrakten im

Eurex Produkt FGBL SEP20 gegen das in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen (HB) geregelte Verbot von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders verstoßen und dieses Verhalten wird der Beteiligten zu 1. zugerechnet.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligte unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit mehr als 13 Jahren ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit mehr als 5 Jahren zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAA 000001.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Regelungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Der Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 Handelsbedingungen ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Der Request als Vorabankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung

des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird.

Am 1. September 2020 kam es zu insgesamt 6 Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB bzgl. 3720 Kontrakten (siehe Aufstellung).

Beide Beteiligten bestreiten die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

Die Beteiligte zu 1. und ihr Händler, der Beteiligte zu 2. haben auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er am 1. September 2020 in insgesamt 6 Fällen die Request-Taste aktivierte und anschließend keine gegenläufigen Orders eingegeben hat. Die Einhaltung der Request-Regeln war für ihn vermeidbar. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er durch Überprüfung seiner Eingaben das bereits seit geraumer Zeit bestehende Verbot der Eingabe von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders kennen und dementsprechend sein Handeln einrichten können. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln.

Damit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Ohne dass es im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich ist, beruht nach Ansicht des Sanktionsausschusses die Nichteinhaltung der Trade-Request-Regelungen auch auf einem sog. Organisationsverschulden der Beteiligten zu 1.. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte zu 1. versäumt, Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, dass Trade-Requests ohne gegenläufige Orders vermieden zumindest aber sofort erkannt und Wiederholungen vermieden werden.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die 6 Verstöße gegen das in den Handelsbedingungen in Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 geregelte Verbot in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei

kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. beider Beteiligten die Verhängung von unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern als Sanktionsmaßnahmen für angemessen. Dies ist bei einer Einzelfallbetrachtung geboten, um beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Einen Verweis als geringstmögliche Sanktionsmaßnahme hält der Ausschuss in Ansehung der Anzahl der Verstöße und der Anzahl der Kontrakte, nicht mehr für angemessen.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

#### Bzgl. des Beteiligten zu 2.

Es liegt nach Aktenlage ein erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten eines bisher beanstandungsfrei agierenden Eurex-Händlers vor. Die vorliegenden Verstöße gegen die Cross- und Pre-Arranged-Regelungen deuten darauf hin, dass der Händler nicht mit der gebotenen Sorgfalt den Regeln nachgekommen ist, obwohl es sich bei ihm um einen erfahrenen Börsenhändler handelt, der bereits seit mehr als 5 Jahren an der Börse registriert ist. Es ist davon auszugehen, dass er über entsprechende Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt und mit den Regularien der Eurex vertraut ist. Ihm hätte der Verstoß angesichts der Anzahl der Requests ins Auge fallen müssen. Ihm kann aber nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Für vorsätzliches Agieren fehlen belastbare Anhaltspunkte. Zudem hat er den Verstoß nicht bestritten und durch die im Verfahren vor der HÜSt. und dem Sanktionsausschuss auch in seinem Namen abgegebenen Stellungnahmen an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt und so weitere Nachforschungen vermieden. Nachteile für andere Handelsteilnehmer sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. Der Zeitraum seiner Aktionen von 14.02.26 Uhr bis 14.03.29 Uhr war erkennbar kurz. Der Sanktionsausschuss hält die Verhängung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 500,- Euro, d.h. im deutlich unteren Bereich für angemessen.

Die Tatsache, dass sein Handeln quasi in Fernarbeit d.h. von externen Räumlichkeiten aus erfolgte, ist nicht geeignet, die 6 Verstöße zu rechtfertigen. Händler müssen, wovon auch die Beteiligte zu 1. In ihrer Stellungnahme vom 16. Dezember 2020 ausgeht, die börsenrechtlichen Regelungen jederzeit und von jedem Handlungsort aus einhalten.

### Bzgl. der Beteiligten zu 1.

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich ebenfalls um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Börsenregelwerk. Es ist allerdings lediglich fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligte zu 1. hat die Hintergründe des Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert und im vorliegenden Sanktionsverfahren vertieft dargelegt. Sie hat die Verstöße nicht in Abrede gestellt und konstruktiv an der Aufklärung, den Gründen und der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Sie hat auf Abhilfemaßnahmen hingewiesen bzw. diese bereits ergriffen. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Es wurde glaubhaft Bedauern über die Vorfälle zum Ausdruck gebracht. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Verstöße (6), die Anzahl der Kontrakte (insgesamt 3720), der Umstand, dass die Verstöße an einem Tag und in kurzem Zeitraum erfolgt sind sowie die mangelnde Qualitätssicherung durch die Handelsteilnehmerin berücksichtigt.

Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 1 000,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlich hoher Ordnungsgelder bzgl. der beiden am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Sanktion individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu HessVGH, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z, wonach bzgl. der betroffenen Personen „ durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen (vgl. allein die in der genannten Vorschrift enthaltenen unterschiedlichen Sanktionen, die überdies auch in der Höhe noch differieren können), so dass die Sachentscheidungen nicht identisch sein müssen“). Der unterschiedlichen Ordnungsgeldhöhe liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass es der Beteiligten zu 1. obliegt, durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen (Qualitätssicherung, Tests) regelwidrige Trade-Requests zu verhindern, was ihr anscheinend– noch- nicht gelungen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i. V. m. § 11 Abs. 2 Hess.

Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem  
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.



Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland